

**Verwaltungsvorschrift  
zum  
Investitionsprogramm  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013**

## **1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Gemäß der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 stehen dem Freistaat Thüringen insgesamt 51,9 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist es, bundesweit durchschnittlich ein Angebot zur Kindertagesbetreuung für mindestens 35 % der unter dreijährigen Kinder zu schaffen bzw. auszubauen.

Gefördert werden Investitionen zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Das Land gewährt nach § 44 ThürLHO, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zu Investitionen zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Thüringer Kultusministerium als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegten Anträge.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderungen sind Investitionen zur Schaffung, zum Ausbau und zur Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind:

Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die nach dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden oder werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Die Investitionen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger für Investitionen zu Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind die Gemeinden, für Investitionen zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendungen nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte weiterleiten.

### **4. Verteilungsmaßstab**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewertet die Anträge der Gemeinden im Rahmen des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel unter Berücksichtigung des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens. Bei der Entscheidung prioritär zu berücksichtigen sind Vorhaben von Gemeinden mit einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren, einer großen Anzahl der Kinder unter drei Jahren und einem hohen Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Hingegen führen eine hohe Anzahl der entsprechend zur Verfügung stehenden aber zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze sowie insbesondere die Landesförderung von Kindertageseinrichtungen der vergangenen Jahren in den einzelnen Gemeinden zu einer niedrigeren Priorität.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auch für Maßnahmen zur Ausstattung in dem Bereich der Kindertagespflege Mittel aus dem Investitionsprogramm beim Thüringer Kultusministerium beantragen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung von höchstens 90 % der Investitionssumme. Bei altersgemischten Einrichtungen oder Gruppen ist eine Gesamtinvestition bei Sanierungsmaßnahmen möglich, wenn der Schwerpunkt der Einrichtung oder Gruppe auf der Betreuung von Kindern unter drei Jahren liegt, d.h. die Mehrheit der Plätze der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient. Im anderen Fall kommt eine anteilige Förderung des auf die Gruppe der unter Dreijährigen fallenden Teils des Investitionsvorhabens in Betracht. Zur Deckung der Gesamtkosten in Kindertageseinrichtungen können Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) mit eingesetzt werden.

Die Mittel werden mit einer Degression von 2 % in den Jahren 2008 bis 2013 bereitgestellt. Ergibt sich in einem Jahr eine Über- oder Unterschreitung, ändert sich der Verfügungsrahmen des Folgejahres entsprechend.

Entsprechend der jeweiligen Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2005 entfallen bezogen auf das Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 für die einzelnen Jahre in der in der Anlage 1 aufgeführten Höhe. Ist im Laufe eines Förderjahres erkennbar, dass die entsprechenden Teilbeträge nach Anlage 1 in dem Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausgeschöpft werden können, werden die Beträge nach Anlage 1 für die übrigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend erhöht.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Die Gemeinden beantragen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel aus dem Investitionsprogramm für Investitionen von Kindertageseinrichtungen ihres Gemeindegebiets beim Thüringer Kultusministerium; die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen die Mittel aus dem Investitionsprogramm für Investitionen im Bereich der Tagespflege beim Thüringer Kultusministerium.

Die Anträge sind hinsichtlich der Auszahlungszeiträume so zu gestalten, dass die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das jeweilige Jahr (2008 bis 2013) entsprechenden Teilsummen gemäß Anlage 1 grundsätzlich nicht überschritten werden. Überschreitungen sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen von zwei Folgejahren möglich.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an das Thüringer Kultusministerium weiter, das unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme über den Zuwendungsantrag entscheidet.

Dem Zuwendungsantrag für Investitionen für Kindertageseinrichtungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

Förderantrag gemäß Formblatt, aktuelle Betriebserlaubnis, Bau- oder Vorhabenbeschreibung/Lageplan, ggf. Entwurfszeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, zeitliche Planung der Maßnahme, Auszahlungsplan, Informationsbestätigung des Elternbeirats.

Das Thüringer Kultusministerium kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

### **6.2. Termine**

Der Zuwendungsantrag ist von den Gemeinden über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Projekte des Förderjahres 2008 bis zum 30. September 2008, für Projekte des Förderjahres 2009 bis zum 30. November 2008, für Projekte der Förderjahre 2010 bis 2013 jeweils bis zum 31. August des dem Förderjahr vorausgehenden Jahr im Thüringer Kultusministerium einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann auf vorherigen schriftlichen Antrag ein späterer Einreichungstermin eingeräumt werden.

### **6.3 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle**

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Thüringer Kultusministerium zur Prüfung einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind eine tabellarische Ausgabenübersicht einschließlich der Originalbelege sowie ein Sachbericht, aus dem hervorgeht, wie viele Plätze unter drei Jahren geschaffen bzw. gesichert wurden, beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zu-

wendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht dem Förderzweck nach Nr. 2 entsprechen. Die Finanzhilfe ist zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen.

#### **6.4. Anwendbare Bestimmungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Werden Mittel zu früh abgerufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen erhoben werden.

#### **7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Erfurt, den

Kjell Eberhardt  
Staatssekretär

Anlagen:

1. Übersicht über die Höhe der Fördermittel nach Landkreisen und kreisfreien Städten
2. Formulare
3. Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

## Grundlage der Finanzierung - Thüringen

kreisfreie Stadt/Landkreis	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Erfurt, Stadt	913.947,00	895.656,00	877.767,00	860.179,50	842.994,00	826.133,52	<b>5.216.677,02</b>
Gera, Stadt	366.488,20	359.153,60	351.980,20	344.927,70	338.036,40	331.275,43	<b>2.091.861,53</b>
Jena, Stadt	468.341,00	458.968,00	449.801,00	440.788,50	431.982,00	423.342,05	<b>2.673.222,55</b>
Suhl, Stadt	126.406,60	123.876,80	121.402,60	118.970,10	116.593,20	114.261,25	<b>721.510,55</b>
Weimar, Stadt	299.192,60	293.204,80	287.348,60	281.591,10	275.965,20	270.445,70	<b>1.707.748,00</b>
Eisenach, Stadt	176.423,60	172.892,80	169.439,60	166.044,60	162.727,20	159.472,54	<b>1.007.000,34</b>
Eichsfeld	500.170,00	490.160,00	480.370,00	470.745,00	461.340,00	452.112,87	<b>2.854.897,87</b>
Nordhausen	347.390,80	340.438,40	333.638,80	326.953,80	320.421,60	314.012,94	<b>1.982.856,34</b>
Wartburgkreis	543.821,20	532.937,60	522.293,20	511.828,20	501.602,40	491.569,99	<b>3.104.052,59</b>
Unstrut-Hainich-Kreis	485.619,60	475.900,80	466.395,60	457.050,60	447.919,20	438.960,50	<b>2.771.846,30</b>
Kyffhäuserkreis	328.293,40	321.723,20	315.297,40	308.979,90	302.806,80	296.750,45	<b>1.873.851,15</b>
Schmalkalden-Meiningen	498.351,20	488.377,60	478.623,20	469.033,20	459.662,40	450.468,82	<b>2.844.516,42</b>
Gotha	574.740,80	563.238,40	551.988,80	540.928,80	530.121,60	519.518,79	<b>3.280.537,19</b>
Sömmerda	301.011,40	294.987,20	289.095,40	283.302,90	277.642,80	272.089,75	<b>1.718.129,45</b>
Hildburghausen	274.638,80	269.142,40	263.766,80	258.481,80	253.317,60	248.251,07	<b>1.567.598,47</b>
Ilm-Kreis	423.780,40	415.299,20	407.004,40	398.849,40	390.880,80	383.062,90	<b>2.418.877,10</b>
Weimarer Land	361.941,20	354.697,60	347.613,20	340.648,20	333.842,40	327.165,31	<b>2.065.907,91</b>
Sonneberg	234.625,20	229.929,60	225.337,20	220.822,20	216.410,40	212.082,04	<b>1.339.206,64</b>
Saalfeld-Rudolstadt	430.146,20	421.537,60	413.118,20	404.840,70	396.752,40	388.817,07	<b>2.455.212,17</b>
Saale-Holzland-Kreis	333.749,80	327.070,40	320.537,80	314.115,30	307.839,60	301.682,59	<b>1.904.995,49</b>
Saale-Orla-Kreis	339.206,20	332.417,60	325.778,20	319.250,70	312.872,40	306.614,73	<b>1.936.139,83</b>
Greiz	402.864,20	394.801,60	386.916,20	379.163,70	371.588,40	364.156,37	<b>2.299.490,47</b>
Altenburger Land	362.850,60	355.588,80	348.486,60	341.504,10	334.681,20	327.987,34	<b>2.071.098,64</b>
<b>Thüringen</b>	<b>9.094.000,00</b>	<b>8.912.000,00</b>	<b>8.734.000,00</b>	<b>8.559.000,00</b>	<b>8.388.000,00</b>	<b>8.220.234,00</b>	<b>51.907.234,00</b>

**Prioritäre Auflistung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den beigefügten Anträgen**

Priorität	Antrag der Gemeinde / Antrag des örtl. Trägers der öffentl. Jugendhilfe
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	

.....  
Datum

.....  
Unterschrift/Stempel

**Antrag**  
auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013\*

\* Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Thüringer Kultusministerium Referat 34 Werner-Seelenbinder-Str. 7  99096 Erfurt
---

1. Antragsteller

(Bei Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften sind auf gesondertem Blatt die Mitglieder [Gemeinden] anzugeben.)

<input type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Gemeinde <input type="checkbox"/> Landkreis		
Ort / Name		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung Kreditinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer
Auskunft erteilt (Name)		Tel.-Nr. (inkl. Vorwahl)
		E-Mail:

2. Maßnahme

Schaffung/Ausbau neuer Plätze für Kinder unter 3 Jahren	Anzahl:
Sicherung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren	Anzahl:
-----	
<input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung (Anschrift):	Träger der Einrichtung (Anschrift):
 <input type="checkbox"/> Tagespflegestelle/n (ggf. Anschrift)	
(möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme)	

### 3. Gesamtkosten

(Bei Baumaßnahmen ist eine Kostengliederung stets und bei Untersuchungen, Planungen und Beschaffungen dann beizugeben, wenn es von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird)

<b>Euro</b>	← Gesamtkosten – ggf. lt. beiliegender Kostengliederung
<b>Euro</b>	← davon auf den zur Förderung beantragten Abschnitt entfallend (Angaben nur bei selbstständig nutzbaren Planungs-, Untersuchungs- oder Bauabschnitten auf die auch die Finanzierung (Nr. 6) abgestellt ist. Zeitliche Aufteilung und damit Finanzierungsabschnitte ergeben sich aus Nr. 7)
<b>Euro</b>	← Von den der Finanzierung zugrundegelegten Kosten (Nr. 6) sind zuwendungsfähig

4. Zu den  Gesamtkosten  Kosten des Bauabschnitts wird hiermit folgende Zuwendung beantragt:

Haushaltsjahr	Zuweisung (Euro)	Darlehen (Euro)
insgesamt		

### 5. Weitere Zuwendungen

(Für die Maßnahme wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt; bereit bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem \* zu kennzeichnen)

Zwendungsbereich / Zuwendungsgeber	Zuweisung (Euro)	Darlehen (Euro)
Sonstige Zuwendungen		

### 6. Finanzierung

Zuwendungen lt. Nr. 4	Euro
Zuwendungen lt. Nr. 5	Euro
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber:	Euro
Finanzierungsbeiträge Dritter Rechtsgrundlage:	Euro
Darlehen mit Schuldendiensthilfe	Euro
Eigenmittel	Euro
Gesamtkosten bzw. Kosten des Bauabschnittes	Euro

7. Von den Gesamtkosten bzw. den Kosten des Bauabschnittes fallen voraussichtlich an (bzw. sind bereits angefallen):

Haushaltsjahr	Jahresscheibe der Kosten (Euro)	davon zuwendungsfähig (Euro)
In den Vorjahren		
Im laufenden Jahr 20...		
20...		
20...		
20...		

8. Erfolgte eine Landesförderung für investive Maßnahmen in dieser Einrichtung in den Jahren 2000 bis 2007?  
nein
- ja  im Jahr \_\_\_\_\_ Landesmittel i. H. v.: \_\_\_\_\_ Euro
9. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben nicht vor dem 18. Oktober 2007 begonnen wurde.
10. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht (soweit erforderlich - ggf. auf gesondertem Blatt) Anzahl: \_\_\_\_\_
11. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift / Stempel/Dienstsiegel

Der Elternbeirat wurde hinsichtlich des Maßnahmevorhabens informiert

.....  
Datum/Kindertageseinrichtung

.....  
Unterschrift eines Elternbeiratsmitgliedes

Nur bei Kindertageseinrichtungen, die nicht in kommunaler Trägerschaft sind

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift des Trägers/ Stempel/Dienstsiegel

**Angaben des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Antrag**

vom .....

der Stadt/Gemeinde .....

für die Kita .....

in .....

**Fachliche Stellungnahme:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

ja

entsprechend der Bedarfsplanung erforderlich  
(Auslastung in den nächsten 10 bis 15 Jahren)

zur Sicherung des Rechtsanspruchs  
(ab 1. Lebensjahr bis 2013)

zur Realisierung von Auflagen, die bei Nichtbeseitigung  
der Mängel zur Schließung führen können

für einen Ersatzneubau, durch den *erhebliche*  
Einsparungen bei den Betriebskosten erreicht werden

**Aktuelle Angaben zur Kindertageseinrichtung lt. Antrag**

Kapazität lt. Betriebserlaubnis der Einrichtung

Plätze

nicht ausgelastete Plätze der Einrichtung (Ø der letzten 5 Jahre)

Plätze

**Ergänzende Angaben**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Die beantragte Maßnahme entspricht der Verwaltungsvorschrift vom ..... 2008.

Der im Antrag ausgewiesene Landeszuschuss in Höhe von ..... Euro ist  
entsprechend zuwendungsfähig und soll zu ..... % gefördert werden

.....  
Ort/Datum

.....  
Unterschrift/Stempel

## **Verwaltungsvereinbarung**

### **Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
- Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau -

vertreten durch

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Länder/Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm:

## **P r ä a m b e l**

Grundlage des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist die Verständigung zwischen Bund , Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v. H. der unter dreijährigen Kinder, bis 2013 auszubauen, so dass dann insgesamt rund 750.000 Plätze bereit stehen. Dabei sind Investitionen für qualitative Verbesserungen der bestehenden Angebote im Rahmen der Sicherung der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsinfrastruktur einzubeziehen. Der Bund wird sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG – an dem in der Ausbauphase entstehenden Investitionsbedarf entsprechend dieser Verwaltungsvereinbarung beteiligen.

## **Artikel 1**

### **Zweck der Finanzhilfen**

- (1) Im Rahmen des Investitionsprogramms gewährt der Bund in den Jahren 2008 bis 2013 auf der Basis von Artikel 104b Absatz 2 Grundgesetz Finanzhilfen für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die der Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen durch Neubau und Sanierung von Einrichtungen dienen und ab der Zustimmung aller Länder zu dieser Verwaltungsvereinbarung begonnen werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

- (2) Zu den Investitionen im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere erforderliche Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

## **Artikel 2**

### **Höhe und Aufteilung der Programmkosten**

- (1) Der Bund stellt Mittel in Höhe von insgesamt 2,15 Milliarden EURO für die Jahre 2008 bis 2013 zur Verfügung.
- (2) Die Finanzhilfen des Bundes werden auf die Länder entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren aufgeteilt. Die Aufteilung ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.
- (3) Die Mittel werden mit einer Degression von 2% in den Jahren 2008 bis 2013 bereitgestellt
- (4) Veränderungen der Jahresansätze aufgrund der Regelungen in Artikel 3 bleiben unberührt.
- (5) Der Bundesanteil ist bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

### **Artikel 3**

#### **Ermittlung und Anmeldung des Bedarfs**

- (1) Die Länder unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in den Jahren 2008 bis 2012 über die Zahl der durch Investitionen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 geförderten Betreuungsplätze und die dafür erforderlichen Bundesmittel ( Bedarfsmitteilung ) bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Für das Jahr 2013 ist eine endgültige Unterrichtung bis zum 31. Dezember 2012 durchzuführen.
- (2) Ergibt sich aus der Bedarfsmitteilung eines Landes, dass die dem Land für dieses Jahr zur Verfügung gestellte Jahressumme nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 über- oder unterschritten wird, ändert sich sein Verfügungsrahmen des Folgejahres entsprechend.
- (3) Bundesmittel, die für das Jahr 2013 aufgrund der Bedarfsmitteilung nach Absatz 1 von einzelnen Ländern nicht abgerufen werden, können im Verhältnis der verfügbaren Mittel zu den angemeldeten Zusatzbedarfen an andere Länder verteilt werden.

### **Artikel 4**

#### **Verfahren und Durchführung**

- (1) Den Ländern obliegt die Regelung und Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen.
- (2) Die Investitionen sind bis zum 31.12.2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.

- (3) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in die Haushaltspläne der Länder eingestellt. Die Bewirtschaftung richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Bei der Weiterreichung von Bundesmitteln durch die Länder an Dritte gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäß.
- (4) Die Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der Mittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur Begleichung fälliger Zahlungen durch den Träger des Investitionsvorhabens benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Empfänger weiter und verpflichten diese, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

## **Artikel 5**

### **Erfolgskontrolle**

- (1) Die Länder berichten dem BMFSFJ zum 31. Oktober eines jeden Jahres – erstmals am 31. Oktober 2009 - über die Anzahl der jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres gemäß Art. 1 Abs.1 neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Tagespflege. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln nach Artikel 2 und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Bis zum 30. Juni 2014 ist hierzu ein zusammenfassender Abschlußbericht vorzulegen.
- (2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass bis Ende 2013 ein bedarfsgerechtes Angebot auf der Basis einer bundesweit durchschnittlichen Versorgungsquote von 35 % erreicht werden soll.
- (3) Zur Sicherstellung dieser Zielerreichung wird das BMFSFJ im 1. Halbjahr 2011 eine Zwischenevaluierung durchführen, auf deren Grundlage Anpassungen im Hinblick auf die Erreichung des Zieles vorgenommen werden können.

## **Artikel 6**

### **Nachweis der Mittelverwendung**

- (1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum 31.10 eines Jahres, erstmals am 31.10.2009, Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel, sowie über Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen.
- (2) Sie unterrichten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ferner über einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer Rechnungsprüfungsbehörden.

## **Artikel 7**

### **Rückforderung von Bundesmitteln**

- (1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem in Artikel 1 Absatz 1 Satz 3 genannten Stichtag begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Nach den Sätzen 1 und 2 zurückgezahlte Beträge sind nach Absatz 2 zu verzinsen.
- (2) Werden Mittel entgegen Art.4 Absatz 4 zu früh angewiesen, so kann der Bund für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zurzeit der Fristüberschreitung. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben.

## **Artikel 8**

### **Grundvereinbarung**

Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung.

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2009 außer Kraft, wenn die im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz notwendigen Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes nicht bis zum 31. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind.

**Tabelle mit einer Degression von 2 % jährlich**

Bundesland	Ausgangs- betrag	Haushaltsjahr:										Gesamtbetrag
		2008	2009	2010	2011	2012	2013					
Baden-Württemberg	51.992.946 €	51.993.000	50.953.000	49.934.000	48.935.000	47.956.000	46.998.496	296.769.496 €				
Bayern	59.555.048 €	59.555.000	58.364.000	57.197.000	56.053.000	54.932.000	53.832.070	339.933.070 €				
Berlin	15.319.826 €	15.320.000	15.014.000	14.714.000	14.420.000	14.132.000	13.843.730	87.443.730 €				
Brandenburg	9.948.571 €	9.949.000	9.750.000	9.555.000	9.364.000	9.177.000	8.990.252	56.785.252 €				
Bremen	2.885.991 €	2.886.000	2.828.000	2.771.000	2.716.000	2.662.000	2.609.892	16.472.892 €				
Hamburg	8.329.374 €	8.329.000	8.162.000	7.999.000	7.839.000	7.682.000	7.532.065	47.543.065 €				
Hessen	28.946.359 €	28.946.000	28.367.000	27.800.000	27.244.000	26.699.000	26.166.342	165.222.342 €				
Mecklenburg-Vorpommern	6.847.272 €	6.847.000	6.710.000	6.576.000	6.444.000	6.315.000	6.191.405	39.083.405 €				
Niedersachsen	37.477.796 €	37.478.000	36.728.000	35.993.000	35.273.000	34.568.000	33.878.765	213.918.765 €				
Nordrhein-Westfalen	84.359.898 €	84.360.000	82.673.000	81.020.000	79.400.000	77.812.000	76.251.174	481.516.174 €				
Rheinland-Pfalz	18.136.375 €	18.136.000	17.773.000	17.418.000	17.070.000	16.729.000	16.394.251	103.520.251 €				
Saarland	4.079.226 €	4.079.000	3.997.000	3.917.000	3.839.000	3.762.000	3.689.731	23.283.731 €				
Sachsen	17.523.739 €	17.524.000	17.174.000	16.831.000	16.494.000	16.164.000	15.836.401	100.023.401 €				
Sachsen-Anhalt	9.173.962 €	9.174.000	8.991.000	8.811.000	8.635.000	8.462.000	8.290.876	52.363.876 €				
Schleswig-Holstein	13.001.905 €	13.002.000	12.742.000	12.487.000	12.237.000	11.992.000	11.753.316	74.213.316 €				
Thüringen	9.093.960 €	9.094.000	8.912.000	8.734.000	8.559.000	8.388.000	8.220.234	51.907.234 €				
Summe der neuen Bundesländer inkl. Berlin:	67.908.000 €	67.908.000 €	66.551.000 €	65.221.000 €	63.916.000 €	62.638.000 €	61.372.898 €	387.606.898 €				
Summe der alten Bundesländer:	308.764.000 €	308.764.000 €	302.587.000 €	296.536.000 €	290.606.000 €	284.794.000 €	279.106.102 €	1.762.393.102 €				
Deutschland gesamt:	376.672.000 €	376.672.000 €	369.138.000 €	361.757.000 €	354.522.000 €	347.432.000 €	340.479.000 €	2.150.000.000 €				

**Basis: Zahl der Kinder unter 3 Jahren aufgrund der Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2005**